

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 15. September** **2004**

Datum	I n h a l t	Seite
7.9.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts 805-2-UG	358
26.8.2004	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WFK	374
27.8.2004	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen aus dem Bereich der Kunst 220-3-WFK, 220-4-WFK, 220-5-WFK, 220-6-WFK, 220-7-WFK	374
31.8.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-2-F	375
4.9.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen . . . 2030-2-21-1-WFK	375

805-2-UG

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und
Medizinprodukterechts**

Vom 7. September 2004

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
- b) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 35a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954),
- c) § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304),
- d) §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744),
- e) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986),
- f) Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14)

die Bayerische Staatsregierung

2. a) Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG)
- b) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, soweit erforderlich

im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für öffentliche Warnungen im Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Sinn des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes gilt Art. 23 Abs. 4 dieses Gesetzes entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den Vollzug des Chemikalienrechts ist zuständige oberste Landesbehörde das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch

die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ und die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 9 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Worte „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „und zur Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt und werden die Worte „und zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „3. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
4. Verordnungen auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- 4.1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- 4.2 Betriebssicherheitsverordnung
- 4.3 Verordnung über Gashochdruckleitungen
- 4.4 Getränkeschankanlagenverordnung
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

b) Teil II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „StMGEV Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „StMUGV Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) Die Worte „StMLU Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ werden gestrichen.
- cc) Die Worte „StMWVT Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ werden durch die Worte „StMWIVT Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

c) Teil III erhält folgende Fassung:

„III.

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit Rechtsverordnungen		
1.1	Arbeitsschutzgesetz		
1.1.1	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	StMUGV
1.1.2	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der Mitteilungen	wie Nr. 1.1.1
1.1.3	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	wie Nr. 1.1.1
1.1.4	§§ 1 bis 17, 21 bis 23	Übrige Aufgaben	KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt im Übrigen GAA, mit Ausnahme der Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes
1.2	Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Baustellenverordnung, Biostoffverordnung u.a. auf § 18 Arbeitsschutzgesetz beruhende Rechtsverordnungen	Überwachung der Einhaltung, Aufgaben der zuständigen Behörden	KVB bzgl. des 2. Abschnitts der Betriebssicherheitsverordnung, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt im Übrigen wie Nr. 1.1.4
1.3	Druckluftverordnung		
1.3.1	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	StMUGV
1.3.2	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	LfAS
1.3.3	§§ 3 ff. einschl. Anhänge	Übrige Aufgaben	GAA
2.	Gewerbeordnung (GewO) mit Rechtsverordnungen		
2.1	Gewerbeordnung		
2.1.1	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	Soweit sich die Bestimmung bezieht auf a) Anlagen nach § 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen StMWIVT b) Sonstige Anlagen nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 9 des

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie nicht zu den Anlagen nach Buchstabe a gehören: KVB Die Entscheidungen nach Buchstabe a ergehen im Einvernehmen mit dem StMUGV, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen
2.1.2	§ 139b	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder § 139h erlassenen Rechtsverordnungen	GAA
2.1.3	§ 14 Abs. 5 Nr. 3a	Entgegennahme von Daten der Gewerbeanzeigen	GAA
2.2	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März		
	§ 2 Abs. 4	Ausnahmen	GAA
3.	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)		
3.1	§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 bis 10, §§ 9, 10 und 12	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden	soweit keine spezielle Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 1 Abs. 3 GPSG: GAA für Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit bei Gefahr im Verzug für die Prüfung durch Proben, § 8 Abs. 2 Satz 2, einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse danach: auch LfAS
		Überwachung des Vollzugs der auf § 3 Abs. 1 GPSG beruhenden Rechtsverordnungen (GPSGV'en), Aufgaben der zuständigen Behörde nach den GPSGV'en	GAA
3.2	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung über die Entziehung des GS-Zeichens	ZLS
3.3	§ 11	Akkreditierung, Anerkennung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Stellen	ZLS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.4	§ 15	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 GPSG auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden, sowie Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, Betriebsuntersagung	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt
3.5	§ 17 Abs. 5 bis 7	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
3.6	§ 17 Abs. 8	Einholung der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der nach § 14 Abs. 1 GPSG erlassenen Rechtsverordnungen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen	wie Nr. 3.4
3.7	§ 18	Aufsicht	wie Nr. 3.4
4.	Verordnungen auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GPSG		
4.1	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)		
4.1.1	§ 6 Abs. 1	Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen	StMUGV
4.1.2	§§ 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
4.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
4.2.1	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung befähigter Personen	LfAS
4.2.2	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung einer Inbetriebnahme	GAA
4.2.3	§§ 11, 13, 15 Abs. 4 und §§ 17, 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 27	Übrige Aufgaben	GAA
4.3	Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHochdrV) hinsichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 2 GasHochdrV		
4.3.1	§§ 3, 4, 5	Abweichung von den allgemeinen Anforderungen: Ausnahmen und weitergehende Anforderungen; Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	StMWIVT Es entscheidet das StMWIVT im Einvernehmen mit dem StMUGV, soweit es sich um das Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.
4.3.2	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	StMUGV im Benehmen mit dem StMWIVT
4.3.3	§§ 6 bis 15	Übrige Aufgaben	StMWIVT

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.4	Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV)		
4.4.1	§ 16 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
4.4.2	§§ 4 bis 20 Abs. 1 Satz 2	Übrige Aufgaben	KVB
5.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
	§§ 20 bis 23 UVPG i.V.m. Anlage 1		
	Nr. 19.4, 19.5	Planfeststellung, Plangenehmigung	Reg
	Nr. 19.6	Planfeststellung, Plangenehmigung	StMUGV
6.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht		
6.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
6.1.1	§ 7 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen	StMUGV
6.1.2	§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2	Bewilligung der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, Zulassung weiterer Ausnahmen im öffentlichen Interesse	StMUGV nach Vorschlag und Vorermittlungen des GAA
6.1.3	§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
6.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie		
	§ 8 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie		
	§ 7 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.4	Fahrpersonalgesetz (FPersG)		
6.4.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	GAA
6.4.2	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	GAA, Pol
6.5	EG-Kontrollrichtlinien-Verordnung		
6.5.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Stellen, an die Berichte weitergeleitet werden	GAA
6.5.2	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme und Übermittlung der Berichte	StMUGV Die gesammelten Meldungen der Pol nimmt das StMUGV über das StMI entgegen.
6.6	Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
6.6.1	§ 4 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	wie Nr. 6.4.2

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.6.2	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	GAA
6.7	Gesetz über den Ladenschluss		
6.7.1	§ 4 Abs. 2	Festlegung der Notdienste für Apotheken	Bayerische Landesapothekenkammer
6.7.2	§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2a	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten, Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten	Gde
6.7.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht	KVB; Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 6, des § 8 Abs. 1, der §§ 9 bis 12, 14, 15, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.
6.7.4	§ 23 Abs. 1	Ausnahmen	StMAS
7.	Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht		
7.1	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
7.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	GAA Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt, erlassen.
7.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	GAA
7.1.3	§ 51	Aufsicht	GAA Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt.
7.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der obersten Landesbehörde	StMUGV
7.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	StMUK
7.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten	Aufsicht	GAA
7.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.3.1	§§ 2 und 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen (§ 2) und Erhebungsbögen (§ 3) für a) Untersuchungen nach § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des JArbSchG	die Schulen Für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungs-scheine und der Erhebungsbögen ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme seiner Beschäftigung zuletzt besucht hat. GAA, wenn der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat oder aus anderen Gründen nicht im Besitz eines Untersuchungsberechtigungs-scheines oder Erhebungsbogens ist.
		b) Ärztliche Untersuchungen nach §§ 34, 35 und 42 des JArbSchG	GAA
7.3.2	§ 4	Ausgabe von Untersuchungsbögen an die Ärzte für Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und 42 JArbSchG	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns oder die von ihr benannte Stelle
7.4	Mutterschutzgesetz (MuSchG)		
7.4.1	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.4.2	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeits-erklärung einer Kündigung	a) GAA München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt b) GAA Nürnberg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
7.4.3	§ 20 Abs. 1	Aufsicht	GAA
7.5	Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)		
7.5.1	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.5.2	§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Entscheidung über die Zulässigkeits-erklärung einer Kündigung	a) GAA München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt b) GAA Nürnberg für die Bezirke der Gewerbe-

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			aufsichtsämter Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
8.	Chemikalienrecht		
8.1	Chemikaliengesetz (ChemG)		
8.1.1	§ 16f Abs. 2	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LfAS
8.1.2	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übertragung der Aufbewahrungspflicht	LfAS
8.1.3	§ 19b Abs. 1	Erteilung der GLP-Bescheinigung	LfAS
8.1.4	§ 21	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen und der EG-Verordnungen im Sinn des Abs. 2	GAA für die Organisation, Beaufsichtigung und Ausstattung der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen im Sinn von § 16e ist das StMUGV zuständig
8.1.5	§ 22 Abs.1 Nr. 1 und 2	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	LfAS (Leitstelle)
8.1.6	§ 22 Abs. 1 Nr. 3	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	StMUGV
8.1.7	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LfAS
8.1.8	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
8.2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
8.2.1	§ 15a Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 5, § 36 Abs. 7, Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen, Verfahren und Geräten	LfAS
8.2.2	§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Messstellen	ZLS
8.2.3	§§ 30, 41 Abs. 5	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	wie Nr. 8.2.1
8.2.4	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Betrieben	wie Nr. 8.2.1
8.2.5	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung für die Sachkunde	wie Nr. 8.2.1
8.2.6	§§ 1 ff. einschl. der Anhänge	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
8.3	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		
8.3.1	§ 6 Abs. 2	Erteilung von Ausnahmen für Löschmittel	StMI
8.3.2	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
			für die Überwachung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Rücknahmeverpflichtung sind die KVB zuständig

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.4	Chemikalien-Verbotsverordnung §§ 1 ff. einschl. Anhänge	Aufgaben der zuständigen Behörden	wie Nr. 8.1.4 im Fall des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 nach Mitwirkung durch die zuständige Abfallbehörde nach Art. 29 ff. des Bayerischen Abfallgesetzes im Hinblick auf eine geordnete Entsorgung
8.5	Giftinformationsverordnung, Prüfnachweisverordnung u.a. auf dem ChemG beruhende Rechtsverordnungen	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
8.6	VO (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien u.a. in § 21 Abs. 2 ChemG genannte Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
8.7	VO (EG) Nr. 2037/2000 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen mit Ausnahme der Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Art. 20 Abs. 4 und der in Bundeszuständigkeit vollzogenen Regelungen der Art. 3 Abs. 1 und 2 ii, Art. 4 Abs. 1, 2 i und iii Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 4 iv, Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 15, 16 Abs. 5 und 6, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 21	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen Gestattung der Verwendung Vereinbarung der Unterstützung	GAA wie Nr. 8.3.1 StMUGV
9.	Sprengstoffrecht		
9.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
9.1.1	§ 9 Abs. 1	Prüfungen bei staatlich anerkannten Lehrgängen	GAA im gewerblichen Bereich: a) GAA Würzburg für die Bezirke der GAÄ Coburg, Nürnberg und Würzburg b) GAA München-Land für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg GAA im nicht gewerblichen Bereich: a) GAA Landshut für die Bezirke der GAÄ Landshut und Regensburg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			b) GAA München-Stadt für die Bezirke der GAA Augsburg, München-Stadt und München-Land
			c) GAA Nürnberg für die Bezirke der GAA Coburg, Nürnberg und Würzburg
9.1.2	§ 15 Abs. 6, Abs. 7 Nr. 1	Verbringensgenehmigung	GAA KVB bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen
9.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager)	StMUGV
9.1.4	§ 23	Verlangen der Vorlage von Urkunden	wie Nr. 9.1.2
9.1.5	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	Pol Diese verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nr. 9.1.8.
9.1.6	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über einen Unfall mit explosionsgefährlichen Stoffen	wie Nr. 9.1.2
9.1.7	§ 27 Abs. 1 und 5	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb oder Umgang und zur Verbringung, Ausnahmen von dem Alterserfordernis	wie Nr. 9.1.2
9.1.8	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	GAA Gde in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 9.1.2 für die Verbringung; auch Pol
9.1.9	§ 31 Abs. 1 und 2, § 32	Auskunftsverlangen, Nachschau, Anordnungen	wie Nr. 9.1.8
9.1.10	§§ 34 und 35	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Ungültigkeitserklärung	wie Nr. 9.1.2
9.1.11	§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 14, 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 Satz 2, §§ 32a, 33, 48 Satz 2	Übrige Aufgaben	GAA
9.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)		
9.2.1	§ 12c Abs. 2 und 4	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der benannten Stellen	ZLS
9.2.2	§ 19 Abs. 2	Ausnahmen	StMUGV
9.2.3	§ 23 Abs. 4 Satz 2	a) Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Halbsatz 1)	Gde
		b) Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Halbsatz 2)	KVB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.2.4	§ 24 Abs. 1	Ausnahme a) von dem Verbot des § 20 Abs. 1 und 2 b) von dem Verbot des § 21 Abs.1 c) von dem Verbot des § 23 Abs. 1	StMUGV GAA Gde
9.2.5	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Abbrennverbote	Gde
9.2.6	§ 32 Abs. 1, § 48	Anerkennung von Lehrgängen, Widerruf der Anerkennung	wie Nr. 9.1.1
9.2.7	§ 34 Abs. 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	wie Nr. 9.1.2
9.2.8	§ 36	Prüfung von Lehrgangsteilnehmern, Unterzeichnung der Niederschrift, Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nr. 9.1.1
9.2.9	§ 2 Abs. 5, § 12b Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 5, § 25 Abs. 2, §§ 25a, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 bis 4, § 32 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 4 und 5, § 44, Anlage 8 Nr. 1.3	Übrige Aufgaben	GAA
9.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)		
9.3.1	§ 3 Abs. 1 und 2 Satz 2	Ausnahmen, Verlangen des Nachweises	GAA
9.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)		
9.4.1	§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige, Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	GAA
10.	Röntgenrecht		
10.1	Röntgenverordnung (RöV)		
10.1.1	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme einer Anzeige über die Einstellung des Betriebs	GAA, ärztliche Stelle und zahnärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1
10.1.2	§ 4a Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	StMUGV
10.1.3	§ 16 Abs. 4 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	wie Nr. 10.1.1
10.1.4	§ 17 Abs. 3 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	GAA, ärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1
10.1.5	§ 17a Abs. 1	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen, Festlegung von Prüfungen	StMUGV
10.1.6	§ 18 Abs. 1 Nr. 5	Entgegennahme des Prüfberichts	wie Nr. 10.1.1
10.1.7	§ 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse	für den medizinischen Bereich: Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			für den übrigen Bereich: GAA
10.1.8	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Anerkennung einer Ausbildung als Fachkundenachweis	StMUGV
10.1.9	§ 18a Abs. 1, 2 und 4	Anerkennung von Strahlenschutz- kursen und Fortbildungsmaßnahmen	für den medizinischen Bereich wie Nr. 10.1.7 für den übrigen Bereich: LfU
10.1.10	§ 35 Abs. 2	Registrierung von Strahlenpässen	LfU
10.1.11	§ 35 Abs. 4	Bereitstellung von Dosimetern (Messstelle)	GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH München-Neuherberg
10.1.12	§ 41 Abs. 1 und 4	Ermächtigung von Ärzten, Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMUGV
10.1.13	§§ 3 bis 45	Übrige Aufgaben	GAA
10.2	Atomgesetz		
10.2.1	§ 19	Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung	GAA
11.	Medizinproduktrecht		
11.1	Medizinproduktegesetz (MPG)		
11.1.1	§ 12 Abs. 1	Anforderung der Vorlage einer Liste der Sonderanfertigungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA
11.1.2	§ 13 Abs. 2	Entscheidung bei Meinungsver- schiedenheiten	soweit eine Meinungsverschiedenheit den Strahlenschutz betrifft: LfU im Übrigen: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.3	§ 13 Abs. 3	Ersuchen an die zuständige Bundes- oberbehörde um Stellungnahme	wie Nr. 11.1.2
11.1.4	§ 15 Abs. 1, 2 und 5	Akkreditierung, Benennung, Über- wachung der benannten Stellen und Akkreditierung von Prüflaboratorien	a) für nichtaktive Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika: ZLG b) für aktive Medizinprodukte: ZLS
11.1.5	§ 16 Abs. 1, 2 und 4	Widerruf der Akkreditierung sowie Entgegennahme der Mitteilung über Einstellung des Betriebs oder Verzicht	wie Nr. 11.1.4

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.1.6	§ 18 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme von Unterrichtungen durch die benannten Stellen	wie Nr. 11.1.4
11.1.7	§ 20 Abs. 1, 6 und 7	Einsichtnahme zu Prüfungszwecken, Entgegennahme der Anzeige und gegenteilige Entscheidungen bei klinischen Prüfungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.8	§ 24 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige von Leistungsbewertungsprüfungen	a) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.9	§§ 25, 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA
11.1.10	§ 26 Abs. 1 und 2	Überwachung	Soweit der Betrieb von Medizinprodukten betroffen ist: GAA Soweit klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind: wie Nr. 11.1.7 und 11.1.8 Im Übrigen wie Nr. 11.1.13
11.1.11	§ 26 Abs. 6	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Sachverständige	wie Nr. 11.1.4 (bis zum In-Kraft-Treten des geänderten Abkommens nimmt die ZLS diese Aufgabe kommissarisch wahr)
11.1.12	§ 34 Abs. 1 und 2	Bescheinigung der Verkehrsfähigkeit	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.13	§§ 12 bis 44	Übrige Aufgaben	soweit die Messfunktion von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist: LMG, bei Gefahr im Verzug auch: GAA für aktive und Reg für nichtaktive Medizinprodukte im Übrigen wie Nr. 11.1.9

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)		
11.2.1	§ 4a	Verlangen der Vorlage von Nachweisen über die interne und externe Qualitätssicherung	LMG
11.2.2	§§ 6, 7, 8	Aufgaben der zuständigen Behörden	GAA
11.2.3	§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	Durchführung messtechnischer Kontrollen	Eichämter
11.2.4	§ 15 Nr. 4	Verlangen des Nachweises	wie Nr. 11.1.13
11.2.5	Anlage 2 Nr. 3	Beauftragung einer Messstelle für Vergleichsmessungen	wie Nr. 11.2.1
11.3	Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte, Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten, Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE u. a. auf dem MPG beruhende Verordnungen		wie Nr. 11.1.13
12.	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
12.1	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)		
12.1.1	§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3	Entscheidung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften und deren Genehmigung	StMUGV
12.1.2	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	GAA
12.2	Berufskrankheitenverordnung		
12.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	GAA
12.2.2	§ 4	Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren	GAA
12.3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)		
12.3.1	§ 7 Abs. 2, §§ 12, 13, 18	Zulassung im Einzelfall, Anordnung von Maßnahmen, Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte, Ausnahmen“	GAA

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 6c bezogen auf Nr. 3 der Anlage Teil III mit Wirkung vom 1. Mai 2004 und
2. § 1 Nr. 5a sowie § 1 Nr. 6c bezogen auf Nrn. 5 und 6.7 der Anlage Teil III mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.

München, den 7. September 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 26. August 2004

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2003 (GVBl S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ durch die Worte „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden und vor ihrem Erwerb ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ ersetzt.
2. In Anlage 3 Abs. 12 Satz 2 werden die Worte „14. Februar 1996“ durch die Worte „11. Dezember 2002“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

München, den 26. August 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen aus dem Bereich der Kunst

Vom 27. August 2004

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Auflösung der Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater und die Errichtung des Zentralen Dienstes der Bayerischen Staatstheater vom 26. Juli 1993 (GVBl S. 564, BayRS 220-3-WFK),
2. die Verordnung zur Errichtung des Orff-Zentrums München Staatsinstitut für Forschung und Dokumentation vom 18. August 1988 (GVBl S. 306, BayRS 220-4-WFK),
3. die Vorläufige Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Theaterakademie im Prinzregententheater vom 29. Juli 1993 (GVBl S. 643, BayRS 220-5-WFK),
4. die Verordnung über die Errichtung des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia in Bamberg vom 20. Oktober 1997 (GVBl S. 735, BayRS 220-6-WFK),
5. die Verordnung über die Errichtung des Neuen Museums Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg vom 12. November 1997 (GVBl S. 804, BayRS 220-7-WFK).

²Die durch die aufgehobenen Verordnungen eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 27. August 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2126-8-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zu Art. 12
des Bayerischen Krankenhausgesetzes**

Vom 31. August 2004

Auf Grund von Art. 22 Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 2002 (GVBl S. 587, BayRS 2126-8-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in Abs. 3 wird Satz 1.
2. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei Krankenhäusern der vierten Versorgungsstufe mit herausgehobener Aufgabenstellung wird ein dadurch bedingter Mehrbedarf zeitlich befristet durch einen pauschalierten allgemeinen Zuschlag ausgeglichen. ³Für die Dauer des Bezugs des Zuschlags nach Satz 2 sind alle Beschaffungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 31. August 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthäuser, Staatsminister

2030-2-21-1-WFK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Regellehrverpflichtungsverordnung
für Kunsthochschulen**

Vom 4. September 2004

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschul-Lehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712; ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Regellehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen – RLVK) vom 17. August 1992 (GVBl S. 381, BayRS 2030-2-21-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 3. März 1999 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
4. In Abs. 5 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 4. September 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134